

Ombudsman der DFG

Zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

**Dritter Jahresbericht
2001/2002**

31. Dezember 2002

Inhalt

<i>1. Aufgaben und Erwartungen</i>	2
<i>2. Verfahren</i>	2
<i>3. Allgemeine Feststellungen zu den behandelten Angelegenheiten</i>	3
a) Typisierung der Vorwürfe	3
aa) Autorschaftsfragen / Plagiat	3
bb) Umgang mit Forschungsgegenständen u. -daten / Vorwurf der Datenmanipulation	4
cc) Forschungsbehinderung u.ä.	4
dd) Berufungsverfahren.....	4
ee) Begutachtungs- bzw. Forschungsförderungsverfahren.....	5
b) Anonymisierte Einzelfälle	5
c) Rechtliche Erfahrungen	11
<i>4. Empfehlungen des Ombudsmans der DFG</i>	11
a) Zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens	11
b) Verhältnis örtlicher Ombuds- und Untersuchungsgremien zum Ombudsman der DFG	12
c) Autorschaftsfragen	12
d) Befassung des Ombudsmans mit Begutachtungsfragen und Förderentscheidungen	13
<i>Anschriften</i>	14
<i>Anhang: Statistische Übersichten über die behandelten Fälle</i>	15

Dritter Bericht des Ombudsmans der DFG an den Senat der DFG und an die Öffentlichkeit¹

Der Ombudsman der DFG ist seit Juli 1999 tätig. Seitdem ist er in 74 Fällen angerufen worden, von denen 68 bis Ende Dezember 2002 abgeschlossen werden konnten. Die mittlere Verfahrensdauer betrug dabei 10,5 Monate für Angelegenheiten aus dem Jahr 1999, 9,5 Monate für Angelegenheiten aus dem Jahr 2000. Im Jahr 2001 konnte die durchschnittliche Behandlungsdauer auf 4,5 Monate, im Jahr 2002 sogar auf 3,5 Monate gesenkt werden. Die im Vergleich zum Beginn der Tätigkeit des Ombudsmans inzwischen gesunkene Behandlungsdauer ist zum einen sicherlich darauf zurückzuführen, dass sich die Arbeit mit den wachsenden Erfahrungen auch weiter professionalisiert hat, zum anderen aber auch darauf, dass in den Jahren 2001 und 2002 die vorgetragenen Sachverhalte teilweise nicht ebenso komplex waren wie in der Anfangszeit des Ombudsmans. So genügte vor allem im Jahre 2002 in mehreren Fällen eine Beratung des Ombudsmans.

1. Aufgaben und Erwartungen

Der Ombudsman wurde im Jahre 2001 wie in den Jahren zuvor in vielen Fällen über die in den DFG-Empfehlungen genannten Aufgaben von Beratung und Unterstützung auch vermittelnd tätig. Das geschah vor allem auf Wunsch der Anrufenden. Im Jahre 2002 wurde hingegen mehr die Beratungsfunktion des Ombudsmans gefragt. Häufig führte das zu Lösungen des Konfliktes durch die Beteiligten, so dass es einer Vermittlung gar nicht mehr bedurfte. Das spiegelt sich in der im Vergleich zum Jahr 2001 gesunkenen Zahl der Fälle wider, die durch Vereinbarung abgeschlossen wurden (im Jahre 2001 waren es noch 7 von 21 Fällen, 2002 nur 2 von 26 abgeschlossenen Fällen).

Die Aufgabe des Ombudsmans ist es aber gerade, nicht nur beratend und unterstützend, sondern auch vermittelnd tätig zu werden, wenn jemand sich von wissenschaftlichem Fehlverhalten betroffen sieht.²

Vielen Anrufenden ist die wichtige Funktion des Ombudsmans, eine gütliche Einigung zwischen den Parteien durch Abstellen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu erreichen, noch nicht bekannt.

¹ Der Jahresbericht ist hinsichtlich seiner statistischen Angaben auf dem Stand des 31. Dezember 2002.

² vgl. Verfahrensgrundsätze des Ombudsmans unter http://www.rrz.uni-hamburg.de/dfg_ombud

Der Ombudsman verhängt keine Sanktionen. Er erteilt auch keine Bescheinigungen über die *Feststellung oder Freisprechung von* wissenschaftlichem Fehlverhalten. Wenn in Anrufungsfällen bereits gerichtliche Schritte zwischen Beteiligten eingeleitet wurden, sieht der Ombudsman für sein Tätigwerden ebenfalls keinen Handlungsspielraum mehr.

Allgemein stellen wir fest, dass die Bekanntheit des von der DFG eingerichteten Ombudsmans weiter, teilweise erheblich zugenommen hat. Man erkennt das auch an der Zahl der Anrufungsfälle. Er wird als neutrale, unabhängige Instanz und mit großen Erwartungen auf Hilfe und Klärung bei der Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis angerufen. Eine Reihe dieser Fälle sind repräsentativ für Schwächen in der Einhaltung guter wissenschaftlichen Praxis. Andere sind eher individuell angelegt. Insofern wird der Ombudsman sehr oft auch als Mediator mit großem Einfluss wahrgenommen und verstanden. Der Internetauftritt des Ombudsmans wird offensichtlich gut besucht und auch gelesen.

Ein Teil der Wirksamkeit der Ombudsmanarbeit liegt nach unseren Beobachtungen auch darin, dass eine Anrufung den Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten öffentlicher macht. Wir erfahren auch von der Besorgnis, bei lokalen Gremien weniger Schutz und Hilfe zu bekommen.

2. Verfahren

Der Ombudsman geht nach den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen der Vertraulichkeit, Fairneß und Transparenz für die Beteiligten vor. Diese hat der Ombudsman inzwischen weiter konkretisiert, ergänzt und schriftlich in einer Verfahrensordnung niedergelegt. Die Verfahrensgrundsätze können den Beteiligten zum Anfang des Verfahrens in schriftlicher Form zur Verfügung gestellt werden, sind aber auch auf der Internetseite des Ombudsmans allgemein zugänglich, so dass sich diejenigen, die eine Anrufung des Ombudsmans erwägen, jederzeit dort über die Funktion des Ombudsmans und den Ablauf des Verfahrens informieren können.³

Insbesondere ist festgelegt, dass der Ombudsman den Beteiligten keine Akteneinsicht gewähren kann, außer wenn alle Beteiligten damit einverstanden sind.⁴ Das ist eine Ausprägung des Vertraulichkeitsprinzips. Diese Auffassung des Ombudsmans wurde mittlerweile durch das LG Bonn bestätigt. Es lehnte in dem von ihm zu entscheidenden Fall einen Anspruch auf Akteneinsicht aus den Grundrechten ab, da der Ombudsman nicht im staatlichen Auftrag tätig werde und verneinte ein anerkennenswertes rechtliches Interesse des Klägers an Akteneinsicht, sofern diese

³ http://www.rrz.uni-hamburg.de/dfg_ombud unter „Aufgaben und Verfahren“

⁴ vgl. Verfahrensgrundsätze des Ombudsmans unter IV, 2.; http://www.rrz.uni-hamburg.de/dfg_ombud

erfolgen soll, um gegen Äußerungen der Gegenpartei gerichtlich vorzugehen. Die Funktion des Gremiums Ombudsman schließt eine Akteneinsicht aus, weil die Vermittlungsrolle nur dann erfolgreich wahrgenommen werden kann, wenn nicht befürchtet werden müsse, für Äußerungen in Rechtsstreitigkeiten verwickelt zu werden.⁵

In den Verfahrensgrundsätzen des Ombudsmans findet sich in Anlehnung an diese Rechtsprechung nunmehr ein Passus über die Verpflichtung der Beteiligten zur Wahrung der Vertraulichkeit. Danach sind Äußerungen von Beteiligten eines Verfahrens und auch solche des Ombudsmans nicht in späteren Verfahren als Beweismittel zu verwenden.⁶ Ungeachtet dessen wurden im Berichtszeitraum - im Zusammenhang mit einem Vermittlungsfall - nicht autorisierte Protokolle von Teilnehmern des Ombudsverfahrens in gerichtlichen Verfahren verwendet. Der Ombudsman hat wiederholt auf Unterlassung gedrängt - ohne Erfolg, da die Betroffenen unzutreffender Weise in der Berufung auf die Wahrnehmung berechtigter Interessen einen hinreichenden Grund sahen, weiter so zu verfahren. Dies widerspricht eklatant der Verfahrensordnung des Ombudsmans, die den Beteiligten bekannt gegeben worden ist. Dieser Umgang mit der Verfahrensordnung ist für den Ombudsman nicht hinnehmbar.

3. Allgemeine Feststellungen zu den behandelten Angelegenheiten

Ordnet man die vom Ombudsman behandelten Angelegenheiten den einzelnen Disziplinen zu, so läßt sich erkennen, dass ein Drittel aller Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens sich in der Medizin abspielt (24 von 74 behandelten Fällen). Als zweiter großer betroffener Bereich zeichnen sich die Naturwissenschaften (und dort speziell die Fachgebiete der Physik, Biologie und Chemie) ab. Hieraus sind 14 der 74 Fälle zu verzeichnen. Insgesamt läßt sich also durchaus ein Schwerpunkt bei den Anrufungen mit dem Vorwurf wissenschaftlichen Fehlverhaltens erkennen.

a) Typisierung der Vorwürfe

Da die Zahl der Fälle, die an den Ombudsman herangetragen werden, jährlich zunimmt, wurde versucht, eine Typisierung von Vorwürfen von wissenschaftlichem Fehlverhalten zu erstellen, um so einen Schwerpunkt zu ermitteln.

⁵ vgl. LG Bonn 18 O 25/01

⁶ vgl. Verfahrensgrundsätze des Ombudsmans unter VII.; http://www.rz.uni-hamburg.de/dfg_ombud

aa) Autorschaftsfragen / Plagiat

Häufiger Gegenstand der Vorwürfe sind Autorschaftsfragen. Hinzugezählt werden sollen auch die Fälle, in denen Plagiat Gegenstand des Vorwurfs war. Insgesamt hatten bislang 19 der 74 Fälle Autorschafts- und Plagiatsvorwürfe zum Inhalt. Im Mittelpunkt steht dabei regelmäßig die Frage nach der Berechtigung zur Autorschaft. Am häufigsten wird wissenschaftliches Fehlverhalten bei einem möglicherweise ungerechtfertigten Ausschluß von der Autorschaft vorgeworfen, werden Erzwingung von Ehrenautorschaften oder umgekehrt, aufgedrängte Autorenschaften bemängelt. Im letztgenannten Fall findet sich in den Vorwürfen um Autorschaftsfragen oftmals auch ein Bezug zu Vorwürfen, die den Umgang mit Forschungsgegenständen, bzw. -daten betreffen. Die Autoren wollten nicht an einer Publikation teilnehmen, weil die Ergebnisse nicht nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zustande gekommen waren. Insgesamt zeigt sich hierin, dass die Empfehlungen des Ombudsmans zu Fragen der Autorschaft, wie sie in früheren Jahresberichten enthalten sind, noch nicht durchgängig die Praxis bestimmen.

bb) Umgang mit Forschungsgegenständen u. -daten / Vorwurf der Datenmanipulation

Fragen des Umgangs mit Forschungsgegenständen bzw. mit Forschungsdaten machen ebenfalls einen erheblichen Teil der Anrufungen aus. 12 von 74 Fällen hatten hier ihren Schwerpunkt. Besonders war dabei streitig, wer Zugang zu Daten und Zwischenergebnissen erhält. Das ist oft von elementarer Bedeutung für die Forschungskarriere junger Wissenschaftler, wenn die Daten sich zu einer weiterführenden Forschung eignen. Kooperationsvereinbarungen, wie sie häufig im medizinischen Bereich anzutreffen sind, können hier manchmal, aber keineswegs regelmäßig, einen gewissen Schutz bieten. Hier ist aber darauf hinzuweisen, dass Kooperationen in der Wissenschaft in einem großen Maße auf Vertrauen beruhen. Zeigt sich bereits zu Anfang einer Kooperation, dass dieses Vertrauen fehlen sollte, rät der Ombudsman, über einen Verzicht auf die Kooperation nachzudenken.

Auch Vorwürfe der Datenmanipulation sind gegenüber dem Ombudsman geäußert worden. Das Verfahren ist hier für den Ombudsman oftmals nicht einfach zu führen, weil er keine Instanz zur Feststellung von wissenschaftlichem Fehlverhalten ist. So ist parallel zur Behandlung beim Ombudsman in diesen Fällen z.T. ein Verfahren bei einer universitären Untersuchungskommission angeregt worden. In der Regel betrachtet der Ombudsman dann das Verfahren von ihm an die

Untersuchungskommission als abgegeben, möchte jedoch im Interesse der Anrufenden von der mit der Untersuchung betrauten Einrichtung das Ergebnis ihrer Untersuchungen mitgeteilt bekommen.

cc) Forschungsbehinderung u.ä.

Der Vorwurf der Behinderung des wissenschaftlichen Fortkommens spielte bislang in 14 von 74 Fällen eine Rolle und ist somit nach den Autorschaftsstreitigkeiten der zweitgrößte Bereich der Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Zumeist wird der Vorwurf erhoben, bewußt den Abschluss einer Dissertation oder Habilitation zu verhindern. Persönliche Hintergründe spielen dabei häufig eine nicht unerhebliche Rolle. Nach unserer Beobachtung begünstigen die in Teilen des Forschungsbetriebs - insbesondere im medizinischen - oftmals ausgeprägten hierarchischen Strukturen und das in Bezug auf den angestrebten Prüfungsabschluss bestehende Abhängigkeitsverhältnis häufig solche Behinderungen. Da bei diesen Entscheidungen der Zeitfaktor eine wesentliche Rolle spielt und bei zu langer Verhinderung des wissenschaftlichen Fortkommens dem Betroffenen häufig ein nicht mehr wiedergutzumachender Schaden droht, nimmt der Ombudsman diese Beobachtung sehr ernst und überprüft den konkreten Einzelfall genau. Gleichwohl liegen die Schwierigkeiten der Bewertung gerade in diesem Bereich auf der Hand.

dd) Berufungsverfahren

Zu den Fällen der Behinderung des wissenschaftlichen Fortkommens sind auch die Fälle zu zählen, in denen Anrufende den Vorwurf erheben, es habe Unregelmäßigkeiten in Berufungsverfahren gegeben. Auch hier ist zu beobachten, dass oftmals seit langem bestehende Kommunikationsschwierigkeiten den Ausschlag für eine Anrufung des Ombudsmans geben. Der Ombudsman hat sich zwar bislang beratend dieser Fälle angenommen, jedoch die Erfahrung gemacht, dass häufig nicht der Wunsch nach Vermittlung besteht, sondern vielmehr vom Ombudsman erwartet wird, gegen die beanstandete Berufung vorzugehen. Dies kann der Ombudsman nicht leisten, da es sich in aller Regel nicht um wissenschaftliches Fehlverhalten, sondern um zweifelhafte Praxis in der akademischen Selbstverwaltung handelt. Auch ist der Ombudsman kein Untersuchungsgremium.

ee) Begutachtungs- bzw. Forschungsförderungsverfahren

Es gab einige Anrufungen im Zusammenhang mit Forschungsförderungsverfahren bzw. Begutachtungen für andere Zuschüsse. Ebenfalls bemängelt wurden Gutachten, die die Auswahl von Artikeln in Fachzeitschriften betreffen, sogar Gutachten von Sachverständigen. Im Jahre 2001 sind diesbezüglich keine der an den Ombudsman herangetragenen Angelegenheiten von ihm als Fall behandelt worden. Die Anrufenden haben regelmäßig keine Tatsachen vorgetragen, die Anhaltspunkte für wissenschaftliches Fehlverhalten, etwa Befangenheit, hätten begründen können. Im Jahre 2002 konnte der Ombudsman dagegen zumindest in einigen Fällen beratend tätig werden.

Als wichtige Fälle von problematischer wissenschaftlicher Praxis erwiesen sich Anträge auf Drittmittelförderung, bei denen der offizielle Antragsteller und die Person, die den Antrag erarbeitet und formuliert und damit geistiges Gut eingebracht hat, auseinanderfallen. Dies ist freilich ein wiederkehrendes, allgemeines Problem bestimmter Förderverfahren, auf die der Ombudsman auch schon in früheren Berichten aufmerksam gemacht hat. Es ist nicht erkennbar, dass hier Änderungen eingetreten sind. Um hier Besserung zu erreichen, empfiehlt der Ombudsman den Förderinstitutionen nachdrücklich, genau zu überprüfen, ob und inwieweit junge Wissenschaftler selbst als Antragsteller auftreten können sollen.

b) Anonymisierte Einzelfälle

9/2001

Gegenstand der Anrufung war eine Entscheidung in einem Forschungsförderungsverfahren. Trotz positiver Begutachtungen wurde der Forschungsantrag abgelehnt. Der Ombudsman konnte in der vom Anrufenden angegebenen Begründung keinen Hinweis auf wissenschaftliches Fehlverhalten erkennen.

10/2001

Einem Habilitanden und Doktoranden wurden als den Ausführenden eines Projekts die Veröffentlichung ihrer Forschungsergebnisse vom Institutsleiter untersagt. Der Ombudsman schlug vor, gemeinsam mit beiden Seiten eine Lösung zu suchen, und wies auf landesrechtliche Rege-

lungen hin, die für bestimmte Fälle eine Genehmigungspflicht bei Veröffentlichungen vorsehen⁷. Auf den Vermittlungsvorschlag erfolgte keine weitere Rückmeldung.

11/2001

Der Vorwurf wissenschaftlichen Fehlverhaltens bezog sich auf eine Habilitation, und lag in der Behauptung, dass die Darstellung der Versuche nicht nachvollziehbar seien. Da bereits eine Untersuchung dieser Vorwürfe an der örtlichen Fakultät angelaufen war, stellte der Ombudsman der DFG seine Betätigung bis zum örtlichen Abschlussbericht zurück. Trotz deutlicher Qualitätsmängel und nicht sehr hoher wissenschaftlicher Qualität wollte die örtliche Kommission wissenschaftliche Unredlichkeit nicht annehmen.

12/2001

Ein Koautor hat von seiner Autorschaft erst nach der Veröffentlichung eines Abstracts erfahren. Die in der Veröffentlichung genannten Ergebnisse waren nach seiner Ansicht erfunden. Der Mangel der nicht durchgeführten Experimente wurde durch eine später erschienene Veröffentlichung zum gleichen Thema ausgeglichen, bei der die Aussagen des Abstracts korrigiert worden sind. Der Ombudsman der DFG teilte den Beteiligten mit, dass jede Veröffentlichung von allen Mitautoren genehmigt werden müsse.

13/2001

In Frage standen Mitautorschaft und Autorenreihenfolge in einer Publikation. Aufgrund der Vermittlung durch den Ombudsman der DFG konnte schließlich die ursprüngliche, von dem Anrufenden gewünschte Autorenreihung bei Veröffentlichung des Artikels durchgesetzt werden.

14/2001

In diesem Fall wurden Zweifel an der Richtigkeit einer Förderentscheidung einer deutschen Forschungseinrichtung erhoben. Die zuständigen Fachgutachten seien von einem Sachverhalt ausgegangen, der nicht den Tatsachen entsprochen habe. Die Gutacher hätten deswegen den Antrag abgelehnt. Der Ombudsman der DFG wies darauf hin, dass Förderungsentscheidungen durch Forschungseinrichtungen bei diesen selbst zu beanstanden sein.

15/2001

Streitpunkt des Falles war die Verletzung von Autorenrechten. Der Anrufende übte Kritik an

⁷ so § 58 Baden-Württembergisches Universitätsgesetz, Art 6 Bayrisches Hochschullehrergesetz

einem Publikationsmanuskript, weil er es aufgrund des ungenauen Umgangs mit Daten für wissenschaftlich nicht haltbar hielt. Daraufhin war er von der Autorenliste gestrichen und der Artikel ohne ihn publiziert worden. Der Ombudsman der DFG riet dem Anrufenden, dem Institutsleiter vorzuschlagen, eine Arbeit mit seiner Deutung der Daten alleine veröffentlichen zu dürfen. Der Anrufende hat sich anschließend nicht mehr an den Ombudsmann gewendet.

16/2001

Im Rahmen eines Antrags für ein Forschungsförderungsprojekt wurde die Kompetenz von Gutachtern sowie das Verfahren und die Organisation der Gutachterzusammensetzung gerügt. Der Ombudsman der DFG empfahl, dies bei der entsprechenden Forschungsförderungseinrichtung anzuzeigen.

17/2001

In der Frage, ob ein Antrag auf Druckkostenzuschuss von einer Förderungseinrichtung aus korrekten Gründen abgelehnt wurde, verwies der Ombudsman an die betreffende Institution.

18/2001

Ein Anrunder beehrte nachträglich eine Mitautorschaft an Veröffentlichungen, die mit Hilfe seiner eingeworbenen Finanzmittel und seines Materials im Rahmen eines Forschungsprojekts entstanden waren und im Zusammenhang mit der Habilitation des Betroffenen standen. Der Ombudsman der DFG teilte mit, dass allein die Finanzierung genausowenig wie die bloße Diskussion um die betreffenden Themen ausreiche, um eine Mitautorschaft zu begründen. Erforderlich sei vielmehr ein eigener substantieller Beitrag, der in diesem Fall nicht deutlich genug zu erkennen war.

19/2001

Ein Kooperationsvertrag zweier Arbeitsgruppen verschiedener Universitäten enthielt den Passus, Daten, die innerhalb der Kooperation gewonnen wurden, nicht weiterzugeben. Es gab Hinweise, dass diese Vereinbarung nicht eingehalten wurde. Ferner waren sich die Betroffenen auch über die Autorenreihung einer Veröffentlichung nicht einig, die in diesem Zusammenhang verfasst werden sollte. Ein vom Ombudsman anberaumtes Treffen zur Vermittlung wurde kurzfristig nicht wahrgenommen und die Anrufung zurückgezogen, da sich die Beteiligten alleine bereits auf eine gütliche Lösung hätten einigen können.

20/2001

Von einem ehemaligen Mitarbeiter eines Forschungsprojekts wurde der Vorwurf eines schweren wissenschaftlichen Betrugs erhoben, ohne ihn zu konkretisieren bzw. Namen zu nennen. Daher konnte der Ombudsmann nicht tätig werden.

21/2001

Im Zusammenhang mit der Veröffentlichung eines Abstracts wurde der Vorwurf erhoben, das beschriebene Verfahren sei nicht erstmalig, sondern bereits früher von anderen, nicht zitierten Autoren durchgeführt worden. Das Verfahren führe zudem nicht zu dem beschriebenen Erfolg. Die im Abstract aufgeführten Koautoren hatten von der Publikation des Abstracts keine Kenntnis und konnten so auf den Inhalt keinen Einfluss nehmen. Nach einem gescheiterten Versuch einer gütlichen Einigung bat der Ombudsman um die Einsetzung eines örtlichen Untersuchungsgremiums. Ein lokales Ombudsgremium kam zum Ergebnis, ein wissenschaftliches Fehlverhalten habe trotz einiger festgestellter Monita nicht vorgelegen. Diese Wertung konnte der Ombudsman der DFG nicht nachvollziehen. Das ist den Beteiligten des Verfahrens mitgeteilt worden.

22/2001

Es handelte sich um einen Plagiatsfall. Nach Vermittlung durch den Ombudsman erfolgte eine Richtigstellung seitens des Angeschuldigten in der Fachzeitschrift, in der auch der plagierte Artikel erschienen war.

1/2002

Ein Forschungsantrag wurde aus einem früheren Antrag, beinahe wortwörtlich plagiiert. Auf Nachfrage räumte der Antragsteller ein, er habe einen Doktoranden mit der Abfassung des Antrags betraut und das Plagiat selbst nicht bemerkt. Der Ombudsman der DFG mahnte an, in Zukunft seine Verantwortung sorgfältiger wahrzunehmen, um solche Vorkommnisse zu vermeiden. Er wies gleichzeitig darauf hin, dass er diesen Vorfall für sehr gravierend halte.

2/2002

Der Ombudsman der DFG wurde von einem Anrufenden über einen ihm gemachten Vorwurf vorenthaltener Daten und eines gemeinsam erarbeiteten Manuskripts informiert, um gegebenenfalls später die Hilfe des Ombudsmans in Anspruch nehmen zu können. Hierzu kam es jedoch nicht.

3/2002

Trotz Abschluss eines Kooperationsvertrags zwischen Arbeitsgruppen verschiedener Universitäten kam es zu einem Streit über die Weitergabe ermittelter Daten und damit im Zusammenhang stehender Rechte von Mitautoren. Der Anrufende erbat vom Ombudsman Beratung, die ihm erteilt wurde.

4/2002

In einem weiteren Fall eines Plagiatvorwurfes stellte der Ombudsman fest, dass auch grobe Nachlässigkeit im Zitieren von fremder Literatur in der Nähe wissenschaftlichen Fehlverhaltens liegt und nicht akzeptabel ist. Der Betroffene zeigte Einsicht, nicht sauber gearbeitet zu haben und versprach seine Bereitschaft, in Zukunft die gute wissenschaftliche Praxis zu wahren.

5/2002

Eine an den Ombudsman herangetragene Prioritätsstreitigkeit endete mit einer Vereinbarung der beiden Parteien, dass in Zukunft bei Veröffentlichungen und Vorträgen auf die Erkenntnisse der den Ombudsman anrufenden Forschergruppe hingewiesen wird.

6/2002

In einem Forschungsförderungsverfahren wurden den Gutachtern der Fördereinrichtung konkrete Vorwürfe der Befangenheit gemacht. Nach Meinungsaustausch, Briefwechsel und Stellungnahme des Ombudsmans mündete der Fall in direkte Kontakte zwischen dem Anrufenden und der Förderungseinrichtung.

7/2002

Im Streit um ein Habilitationsverfahren hat der Habilitationsausschuss trotz vier positiver Gutachten die Habilitation abgelehnt. Dem Ombudsman gelang es nicht, in diesem Fall zu vermitteln, so dass mittlerweile Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben wurde.

8/2002

Im Rahmen eines gemeinsamen Forschungsprojekts wandte sich der federführende Antragsteller an den Ombudsman der DFG, weil für ihn wesentliche Fragen und Ergebnisse von seinem Kollegen nicht mehr in den Abschlussbericht des Projektes eingearbeitet worden waren. Er wollte darüber hinaus darin enthaltene diffamierende Hinweise auf einen anderen am Projekt Beteiligten richtigstellen. Der Ombudsman empfahl, diese Monita der Forschungsförderungseinrichtung

selbst zu erläutern.

9/2002

In einer erneuten Anfrage bezüglich der Befangenheit von Gutachtern verwies der Ombudsman der DFG an die betreffende Forschungsförderungseinrichtung mit dem Hinweis, den Sachverhalt dort näher zu konkretisieren.

10/2002

Der Anrufende beklagte sich über inhaltliche Unrichtigkeiten und Fehlinterpretationen in einem in einer Fachzeitschrift erschienenen Artikel. Der Ombudsman verwies darauf, dass inhaltliche Fragen oder Standpunkte innerhalb der Fachwelt diskutiert werden sollen und müssen, für das die bereits verfasste Replik des Anrufenden ein adäquates Mittel sei.

11/2002

Gegenstand wissenschaftlichen Fehlverhaltens war ein Sachverständigengutachten vor Gericht, das nach Ansicht des Anrufenden nicht den fachlichen Regeln der einschlägigen Disziplin entspreche. Auch hier verwies der Ombudsman der DFG darauf, dass der Streit um inhaltliche wissenschaftliche Aussagen Sache der Fachwelt sei.

12/2002

Ein wissenschaftlicher Assistent berichtete von atmosphärischen Schwierigkeiten am Lehrstuhl seines Professors. Angedeutete Probleme waren Behinderungen zum Zugang zu Gerätschaften, die Veröffentlichung von experimentellen, am Lehrstuhl erforschten Daten und das Recht zur Autorschaft. Der Ombudsman der DFG konnte in diesem Fall nicht tätig werden, da der Anrufende strikte Vertraulichkeit wahren wollte und der Ombudsman deshalb nicht die beschuldigte Seite anhören konnte. Die Anrufung wurde daraufhin nicht weiter verfolgt. Eine Reaktion des Anrufenden und Konkretisierung der Vorwürfe blieben daraufhin aus.

13/2002

Ein Professor wandte sich gegen die ablehnenden Gutachten einer Fachzeitschrift, in der er einen Artikel veröffentlichen wollte. Der Ombudsman der DFG verwies darauf, die Bewertung inhaltlicher wissenschaftlicher Fragen liege außerhalb seiner Kompetenz. Ferner habe jede Zeitschrift das Recht, eingereichte Arbeiten nach wissenschaftlicher Beurteilung anzunehmen oder abzulehnen.

14/2002

Ein Doktorand und Stipendiat einer deutschen Forschungsförderungseinrichtung erhob den Vorwurf der schlechten Betreuung seiner Dissertation. Das hierzu besuchte Postgraduiertenkolleg hindere ihn an der Entwicklung eigenständiger wissenschaftlicher Ideen und Meinungen; Anregungen zur Verbesserung des Kollegs würden nicht umgesetzt werden. Der Ombudsman der DFG schlug ihm vor, der Forschungsförderungseinrichtung die Mißstände zu schildern, und um Abhilfe zu bitten.

15/2002

Ein Professor machte den Ombudsman der DFG darauf aufmerksam, dass ein Kollege einen Ruf erhalten habe, den er für fachlich unqualifiziert hielt und den er bezichtigte, unter Angabe falscher Tatsachen Drittmittel eingeworben zu haben. Der Ombudsman der DFG verwies darauf, sich an den Dekan und Präsidenten der zuständigen Universität zu wenden.

16/2002

Der Anrufende fragte nach Rat, wie er sich gegen seines Erachtens ungerechtfertigt negative Rezensionen seiner Doktorarbeit wenden könne. Der Ombudsman der DFG gab ihm den Rat, seine Sicht der Dinge zu den wissenschaftlichen Fragen in den entsprechenden Fachzeitschriften zu veröffentlichen.

17/2002

Eine wissenschaftliche Mitarbeiterin eines Forschungsprojekts fragte in einem Fall einer verweigeren Autorschaft nach Rat. Ihre Ergebnisse und ihr Name sollten nicht mehr auf einem Poster berücksichtigt werden, das für einen Fachkongress von dem Professor und verschiedenen Mitarbeitern zusammengestellt worden war. Auf Anraten des Ombudsmans der DFG gelang es ihr, ihre eigenen Ergebnisse auf einem eigenständigen Poster auf dem Kongress vorzustellen.

18/2002

In einer Beschwerde um die Gutachterausswahl einer Forschungsförderungseinrichtung verwies der Ombudsman der DFG daraufhin, erneut an die entsprechende Einrichtung heranzutreten.

19/2002

Die Anrufung eines Medizinphysikers hatte Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit einem

Bestrahlungsplanungsprogramm und die Behinderung seines wissenschaftlichen Fortkommens zum Inhalt. Der Ombudsman der DFG verwies den Anrufenden an den Präsidenten der Deutschen Physikalischen Gesellschaft.

20/2002

Der Anrufende machte auf Unregelmäßigkeiten innerhalb eines Berufungsverfahrens aufmerksam. Da er sich zuvor schon an den örtlichen Ombudsman gewandt hatte, entschied sich der Ombudsman der DFG zunächst das Ergebnis des örtlichen Verfahrens abzuwarten und bis dahin nicht tätig zu werden.

21/2002

In einem Plagiatsfall holte der Ombudsman der DFG die Stellungnahme des vom Vorwurf des Plagiats betroffenen Professors ein. Durch Vermittlung des Ombudsmans konnte eine einvernehmliche Lösung erzielt werden.

22/2002

Ein weiterer Fall von Unregelmäßigkeiten von Berufungsverfahren wurde nur telefonisch geschildert. Da keine offizielle Anrufung mehr erfolgte, brauchte der Ombudsman der DFG nicht tätig werden.

23/2002

Ein Arzt berichtete, dass medizinische Geräte der Klinik, die mit Geldern einer Forschungsförderungseinrichtung finanziert wurden, nicht zweckvereinbart eingesetzt werden sollen. Hier verwies der Ombudsman der DFG den Anrufenden sowohl an den Rektor der Universität als auch an die Forschungsförderungseinrichtung, die die Geräte bewilligt hatte.

24/2002

Ein Hochschullehrer, der zusammen mit einem Kollegen einer anderen Fachrichtung ein Forschungsprojekt leitete, beklagte sich nach Abschluss der ersten Projektphase über den eigenmächtig verfassten, aus seiner Sicht einseitigen Zwischenbericht des Kollegen, der seine Leistungen nicht angemessen darstellt. Der Ombudsman der DFG empfahl ihm, in einem eigenen Zwischenbericht zu dem des Kollegen Stellung zu nehmen und diesen der Forschungsförderungseinrichtung zu schicken.

25/2002

In einem bereits an den Ombudsman der DFG herangetragenen Fall betreffend Unregelmäßigkeiten in einem Berufungsverfahren rief die betroffene Seite ihrerseits den Ombudsman der DFG an. Der Ombudsman fasste beide Anrufungen zu einem Fall zusammen. Der Fall insgesamt wird derzeit an der Hochschule geklärt.

26/2002

Nach Ablehnung eines Forschungsförderungsantrags aus ihr nicht nachvollziehbaren Gründen wandte sich die Anrufende an den Ombudsman der DFG. Eine Rücksprache mit der Forschungsförderungseinrichtung wurde ihr im Ablehnungsschreiben ausdrücklich untersagt. Der Ombudsman erteilte ihr den Rat, erneut einen Antrag auf Förderbewilligung zu stellen.

27/2002

In diesem Fall wurde an den Ombudsman der DFG die Frage herangetragen, ob ein Emeritus seine ausdrückliche Zustimmung geben muss, wenn klinische Daten aus seiner Amtszeit ausgewertet und anschließend publiziert werden. Nach Ansicht des Ombudsmans gehen im Rahmen der klinischen Forschung gewonnene Daten und erstellte Befunde mit dem Ausscheiden aus dem Amt auf den Nachfolger über. Dies gilt nicht für während dieser Zeit erstellte wissenschaftliche Studien des Emeritus.

28/2002

Auf die Frage, ob neben dem Inhalt eines Posters auch sein Design urheberrechtlich geschützt ist, verwies der Ombudsman der DFG den Anrufenden an die Rechtsabteilung der betreffenden Universitäten, da er keine Rechtsberatung erteilt.

29/2002

In einer anonymen Anrufung des Ombudsmans der DFG erteilte dieser konkrete Ratschläge zu verschiedenen Fragen über Autorschaft und Präsentation von Daten. Eine weitere Rückmeldung erfolgte nicht.

30/2002

In einem weiteren Fall einer Streitigkeit um die Erstautorschaft einer Veröffentlichung schilderte der Anrufende den Fall nicht nur dem Ombudsman der DFG, sondern setzte auch die betroffenen Kollegen von der Anrufung des Ombudsmans in Kenntnis. Da danach von den Kollegen Einlen-

ken signalisiert wurde, erhoffte sich der Anrufende eine einvernehmliche Lösung ohne Hilfe des Ombudsmans.

31/2002

Der in diesem Jahr letzte an den Ombudsman der DFG herangetragene Fall hatte als Kernproblem den Vorwurf der Behinderung wissenschaftlichen Fortkommens zum Gegenstand. Da dies mittlerweile auf der dienstlichen und gerichtlichen Ebene untersucht wurde, sah der Ombudsman keine Möglichkeit mehr zu vermitteln.

c) Rechtliche Erfahrungen

In einem Fall ist die DFG als diejenige Institution, die den Ombudsman eingerichtet hat, verklagt worden. Verlangt wurde die Rücknahme einer vom Ombudsman geäußerten Behauptung sowie auch ein Einsichtsrecht⁸ in die Akten eines abgeschlossenen Verfahrens. Diese Klage ist rechtskräftig abgewiesen worden. Vor dem Hintergrund, dass sich die Parteien „...des Ombudsmans auf freiwilliger Grundlage als Vermittler in dem Streit zwischen ihnen bedient (haben)“, stellte das Landgericht Bonn fest, der Ombudsman dürfe seine eigene Einschätzung des Streitstoffs mitteilen, da „ein erfolgreiches Zusammenführen von gegensätzlichen Positionen die positive oder negative Stellungnahme ... im Sinne einer Bewertung (rechtfertige). Insofern nehme der Ombudsman die Rolle eines Schiedsgutachter oder Mediators ein, deren Äußerungen, mögen sie auch abträglich sein, nicht rechtswidrig sind. Die Funktion des Gremiums Ombudsman, nämlich die Beratung und die Vermittlung in Fragen „richtigen wissenschaftlichen Verhaltens“ schließt es aus, dass dieser die Gefahr vergegenwärtigen muss, seine Einschätzung der Dinge vor einem staatlichen Gericht verteidigen zu müssen“.⁹

4. Empfehlungen des Ombudsmans der DFG

a) Zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Als Institution, die wegen Vorwürfen von wissenschaftlichem Fehlverhalten angerufen wird, bemüht sich der Ombudsman, Neutralität und Unparteilichkeit zu wahren. Er hört immer auch

⁸ vgl. hierzu unter Nr.2 „Verfahren“

⁹ vgl. LG Bonn in NJW 2002 / 3260 (3261)

nach vorheriger Rücksprache mit den Anrufenden die beschuldigte Seite an.

Wir haben bereits darauf aufmerksam gemacht, dass durch eine vorverurteilende Weitergabe von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens besonders der von solchen Vorwürfen Betroffene schnell in seiner wissenschaftlichen Reputation geschädigt werden kann.¹⁰ Darüber hinaus mußten wir feststellen, dass leider auch denjenigen, die den Ombudsman (egal ob den örtlichen oder den der DFG) anrufen, oft wissenschaftliche und berufliche Nachteile entstehen. Ein Anrufender des Ombudsmans musste seine Rückkehr auf eine von ihm bereits innegehabte Stellung erst arbeitsgerichtlich erzwingen, während ein anderer aufgrund der Repressalien gekündigt hat. Die Furcht um solche Konsequenzen hält möglicherweise Betroffene davon ab, Beobachtungen und Verwicklungen in wissenschaftliches Fehlverhalten dem Ombudsman vorzutragen. Gelegentlich lassen sich deshalb Anrufende nur beraten und versuchen, die Angelegenheit zunächst selbst zu klären, was ihnen nicht immer gelingt und was eine persönliche Benachteiligung nicht verhindert. In solchen Fällen wird der DFG-Ombudsman als Schutzschild verstanden.

Da ohne die Mitwirkung der Betroffenen die Aufdeckung von wissenschaftlichem Fehlverhalten letztlich nicht möglich ist, appelliert der Ombudsman an alle zuständigen Gremien, sich den Schutz der Betroffenen angelegen sein zu lassen. Nach unseren Erfahrungen – die offenbar auch in anderen Bereichen, etwa bei der Aufklärung von Korruptionsfällen gemacht werden – sind die rechtlichen Rahmenbedingungen zum Schutz von Informanten höchst unzureichend. Der Ombudsman hält es für notwendig, eine öffentliche Diskussion um diesen Missstand anzuregen, um gegebenenfalls in Anlehnung an anglo-amerikanische Vorbilder zu einem stärkeren Schutz zu kommen. Der Ombudsman empfiehlt den Wissenschaftseinrichtungen, sich eigene Regeln zum Schutz von Betroffenen vor Repressalien in Verfahren, die Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens zum Gegenstand haben, zu geben. Wir erwarten, dass selbstverpflichtende Regelungen auch die Kultur um die Bewertung von „whistleblowern“ positiv verändern werden.

b) Verhältnis örtlicher Ombuds- und Untersuchungsgremien zum Ombudsman der DFG

Als nach wie vor ambivalent stellt sich für den Ombudsman der DFG das Verhältnis zu örtlichen Gremien - seien es lokale Ombuds- oder Untersuchungsgremien, seien es Instituts-, Fakultäts- oder Hochschulleitungen - dar. Neben sehr erfreulichen Beispielen gelungener Zusammenarbeit

¹⁰ Vgl. hierzu auch die Stellungnahme des Ombudsmans der DFG zu wissenschaftlichem Fehlverhalten durch ungeprüft geäußerte Vorwürfe vom März 2001 (http://www.rz.uni-hamburg.de/dfg_ombud/publ_stellungnahme_03-2001.pdf oder http://www.uni-hamburg.de/dfg_ombud/publ_stellungnahme_03-2001.html).

gibt es leider auch und nach wie vor die Erfahrung, dass örtliche Gremien sich dem lokalen Einfluss nicht ausreichend entziehen können oder wollen und so nicht angemessen zur Aufklärung beitragen. Der Ombudsman wird auch aufgrund dieser Erfahrungen in Verweisungsfällen die Verfahren und Ergebnisse örtlicher Gremien genau beobachten.

Als nicht hinnehmbar bewertet der Ombudsman insbesondere einen Fall, in dem von der Hochschulleitung seine Anrufung auch öffentlich als Umgehung der örtlichen Gremien gewertet wurde. Das widerspricht klar den Empfehlungen der DFG und der Aufgabe des Ombudsmans der DFG. Es ist gerade *auch* seine Funktion, sich unabhängig von lokalen Gremien bei Anrufung ein eigenes Bild zu machen. Ebenso wenig hinnehmbar ist es, wenn Anrufende als Denunzianten und Nestbeschmutzer stigmatisiert werden, weil sie – oftmals aus nachvollziehbaren Gründen – nicht die örtlichen Gremien sondern den Ombudsman der DFG angerufen haben. Dies ist weder eine Umgehung der örtlichen Gremien, noch ist der Ombudsman der DFG eine Appellationsinstanz, die den örtlichen Gremien gleichsam nachgeschaltet ist. Auch ist es nicht akzeptabel, wenn örtliche Gremien die Befassung mit einer Anrufung unter Hinweis darauf verweigern, Betroffene hätten den Ombudsman der DFG angerufen. Ungeachtet dessen ist der Ombudsman der DFG ohnehin bemüht, in Fällen wirklicher Doppelanrufung zu einer Abstimmung zu kommen.

c) Autorschaftsfragen

Vor dem Hintergrund der Häufung von Autorschaftsfragen beim Ombudsman und der durch den Fälschungsskandal um den Physiker Jan Hendrik Schön neu entfachten Diskussion um Publikationen und die Verantwortlichkeit von Koautoren¹¹ möchte der Ombudsman nochmals auf die von der DFG herausgegebenen Empfehlungen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis Nr.11 und 12 hinweisen. Sie gehen davon aus, dass „alle Autoren einer wissenschaftlichen Veröffentlichung ... die Verantwortung für deren Inhalt stets gemeinsam (tragen)“. Eine sogenannte „Ehrenautorschaft“ ist ausgeschlossen. Das bedeutet, dass jede Veröffentlichung, sei es ein Abstract, sei es ein voller wissenschaftlicher Artikel, ein Tagungsbeitrag oder ein Buch, in seiner Endversion selbstverständlich von jedem Autor als Beteiligten gebilligt und somit auch verantwortet werden muss.

Wegen der Bedeutung dieser Fragen verweisen wir auf eine ausführlichere Stellungnahme in Physik Journal 2 (2003) Nr.2 hin, die auch auf der Homepage des Ombudsmans zur Verfügung

¹¹ vgl. auch FAZ vom 29.09.2002 „Auf der Nano-Welle in den Untergang“, FAZ vom 2.10.2002 „Veröffentliche oder verende“.

steht.¹²

d) Befassung des Ombudsmans mit Begutachtungsfragen und Förderentscheidungen

Wie bereits im letzten Jahresbericht geäußert ist der Ombudsman der Ansicht, dass auch Förderentscheidungen prinzipiell Gegenstand der Überprüfung auf mögliches wissenschaftliches Fehlverhalten sein können, auch solche der DFG selbst. Nach bisherigen Erfahrungen stoßen wir hier allerdings eher selten auf Befangenheit oder gar Mißbrauch von Gutachterinformationen. Als außerordentlich komplex ist die Frage der Beeinflussung von Gremienentscheidungen anzusehen, die u.E. noch nicht einmal ansatzweise diskutiert worden ist. Verfahrensabläufe und Gremienentscheidungen haben sich in der Mehrzahl unserer einschlägigen Anrufungsfälle nachvollziehbar und einsichtig machen lassen, mit einer einzigen, allerdings schwerwiegenden Ausnahme. Auch Verhandlungen über eine gewährte oder abgelehnte Förderung betrachtet der Ombudsman nicht als seine Aufgabe bei der Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis.

Sofern allerdings Fälle etwa von Befangenheit gerügt werden, sollten die Fördereinrichtungen dem mit aller Konsequenz nachgehen. Bereits der bloße Eindruck der Befangenheit fügt der Fördereinrichtung schweren Schaden zu und mindert das Vertrauen in das Gutachtersystem. Transparenz bei den Kriterien der Gutachterausswahl und der Auswahl selbst ist ein wesentliches Grundelement für die Akzeptanz im Wissenschaftssystem. Der Ombudsman anerkennt die hierzu beobachteten, großen Bemühungen, auch wenn er sich in einem Fall nicht davon überzeugen konnte, dass nach Auskunft der Fördereinrichtung der Verdacht der Befangenheit unbegründet war.

Auffällig ist, dass sich im Jahre 2001 und 2002 Beschwerden über die Zusammensetzung von Gutachtergremien, sowie ihre mögliche Befangenheit oder Voreingenommenheit häuften. Die Beschwerden reichten vom Verdacht mangelnder Kompetenz der Gutachterkommission über den Verdacht der Befangenheit der Gutachter hin zu einem Zugrundelegen falscher Tatsachen. Nach unserer Analyse hängt das nicht nur mit der stärkeren Verlagerung der Forschungsförderung aus der Grundausrüstung zur begutachteten Drittmittelförderung zusammen, sondern offenbar auch mit den teilweise sehr großen Fördervolumina und deren starken Einfluss auf die wissenschaftliche Entwicklung der Universitäten und Institute. Wir möchten mit diesen Bemerkungen den Blick für diese Problematik schärfen und die Bedeutung von größtmöglicher Verfahrenstranspa-

¹² vgl. unter http://www.rz.uni-hamburg.de/dfg_ombud unter „Veröffentlichungen“.

renz und sensibler Beachtung guter Praxis betonen.

AnschriftenOmbudspersonen

Prof. Dr. Gottfried Geiler	Institut für Pathologie der Universität Leipzig Liebigstraße 26 04103 Leipzig Tel. 0341 / 971-5037 Fax. 0341 / 971-5009
Prof. Dr. Siegfried Großmann	Philipps-Universität Marburg Fachbereich Physik Renthof 6 35032 Marburg Tel. 06421 / 282-2049 Fax. 06421 / 282-4110 e-mail: grossmann@physik.uni-marburg.de
Prof. Dr. Hans-Heinrich Trute (Sprecher des Ombudsmans der DFG)	Universität Hamburg Fachbereich Rechtswissenschaft Edmund-Siemers-Allee 1 20146 Hamburg Tel. 040 / 42838-5721 040 / 42838-5625 (Sekretariat) Fax. 040 / 42838-2700 e-mail: hans-heinrich.trute@jura.uni-hamburg.de

Geschäftsstelle

Ass. iur. Corinna Nadine Schulz (Geschäftsführende Assistentin)	Universität Hamburg - Lehrstuhl Prof. Trute Fachbereich Rechtswissenschaft Edmund-Siemers-Allee 1 20146 Hamburg Tel. 040 / 42838-5527 Fax. 040 / 42838-6345 e-mail: corinna.schulz@jura.uni-hamburg.de oder: DFG-Ombudsman@rrz.uni-hamburg.de Internet: http://www.rrz.uni-hamburg.de/dfg_ombud
---	---

Anhang: Statistische Übersichten über die behandelten Fälle

Fallstatistik des Ombudsmans der DFG

nach Abschluß

1. Juli 1999 - 31. Dezember 2002

Jahr	Anzahl gesamt	abge- schlossen	durch Ver- einbarung o.ä.	durch Stellungnahme an die Beteiligten	durch öffentliche Stellungnahme	durch Abgabe an den DFG-Unterausschuß	anderweitig oder durch Zeitablauf erledigt	Nichtannahme
1999	7	7	4	1		1	1	
2000	14	14	2	6	1		1	4
2001	22	21	7	6			1	7
2002	31	26	2	18			3	3

Fallstatistik des Ombudsmans der DFG

nach Disziplinen

1. Juli 1999 - 31. Dezember 2002

Jahr	Anzahl gesamt	Medizin	Biologie, Chemie, Physik	Geistes- wissenschaften	Sozial- wissenschaften	Wirtschafts- wissenschaften	andere oder keine Angaben
1999	7	1	3	1	1	1	
2000	14 davon 4 nicht angenommene	3	2	2	2	1	
2001	22 davon 7 nicht angenommene	8	2		2		3
2002	31 davon 3 nicht angenommene	12	7	2	1	2	4

Fallstatistik des Ombudsmans der DFG

nach Art der Vorwürfe

1. Juli 1999 - 31. Dezember 2002

Jahr	Anzahl gesamt	Autorschaftsstreitigkeiten	Vorwurf des Pla- giats	Umgang mit For- schungsgegenstän- den u. -daten / Vor- wurf der Datenma- nipulation	Vorwurf der For- schungsbehinde- rung	Probleme bei Begutach- tungs- bzw. Forschungs- förderungsverfahren	Schutz vor Vorwürfen	Streit in Beru- fungsverfahren	k A a
1999	7	1	1	2	3				
2000	14 davon 4 nicht angenommene	2	1	1	3	2	1		
2001	22 davon 7 nicht angenommener	6	1	3	3			1	
2002	31 davon 3 nicht angenommene	4	3	6	5	6	1	2	